

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Davide Loss (SP, Adliswil), Hans-Peter Amrein (SVP, Küssnacht) und Tobias Mani (EVP, Wädenswil)

betreffend Fristenstillstand auch im Rekursverfahren

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG ZH, LS 175.2) wird wie folgt geändert:

§ 22a (neu) Fristenstillstand

¹ Gesetzliche und gerichtliche Fristen stehen still:

- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

² Dieser Fristenstillstand gilt nicht in Stimmrechtssachen.

Davide Loss
Hans-Peter Amrein
Tobias Mani

Begründung:

Die Möglichkeit, gegen Verfügungen der Verwaltung ein Rechtsmittel zu erheben, ist ein zentraler Pfeiler unseres Rechtsstaats. Das Rechtsmittel muss form- und fristgerecht erhoben werden. Allerdings sind die Fristenregelungen im VRG ZH alles andere als übersichtlich. Ausserdem gelten für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren unterschiedliche Fristenregelungen. So finden im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht gemäss § 71 VRG ZH die Normen der ZPO betreffend die Fristen sinngemäss Anwendung. Im Rekursverfahren hingegen gibt es – im Unterschied zum Beschwerdeverfahren – keinen Fristenstillstand, was historisch gewachsen ist und wofür es keine sachlichen Gründe gibt. Für nicht anwaltlich vertretene Personen ist es äusserst schwierig, sich in diesem Fristenwirrwarr zurechtzufinden. Es kommt nicht selten vor, dass Laien denken, der Fristenstillstand gelte auch für das Rekursverfahren, und so die Frist verpassen.

Ausserdem kann die Verwaltungsbehörde die Rekursfrist gemäss § 22 Abs. 3 VRG ZH bei besonderer Dringlichkeit bis auf fünf Tage abkürzen. Diese verkürzte Frist würde also auch während der Sommerferien sowie über Weihnachten/Neujahr laufen, da kein Fristenstillstand gilt. Wenn eine Person beispielsweise über die Sommerferien eine Verfügung des Strassenverkehrsamts erhält, mit welcher ihr der Führerausweis entzogen und die Rekursfrist in Anwendung von § 22 Abs. 3 VRG ZH auf fünf Tage abgekürzt wird, so muss die betroffene Person innert dieser fünf Tage eine form- und fristgerechte Rekurschrift einreichen. Damit wird einer anwaltlich nicht vertretenen Person faktisch verunmöglicht, sich während dieser Zeiten innert einer auf fünf Tage abgekürzten Rekursfrist gegen einen Entscheid zu wehren. Dies widerspricht dem Prinzip der gleich langen Spiesse.

Deshalb ist es notwendig, eine einheitliche Fristenregelung mit einem Fristenstillstand für alle Verfahren ins VRG ZH aufzunehmen.